

## Sozialschutzpaket III

Das Wichtigste für Selbstständige zusammengefasst:

Die Regelung für den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Dies bedeutet:

1. Niemand muss pandemiebedingt seine Wohnung aufgeben oder Vermögen aufbrauchen.
2. Betriebsvermögen, das nach der Pandemie für einen Neustart dringend benötigt wird, muss nicht angetastet werden.
3. Selbstgenutzte Immobilien und Altersvorsorge-Produkte werden nicht als Vermögen berücksichtigt
4. Für künstlerisch und publizistisch Tätige wird der Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung sichergestellt, auch wenn sie im Jahr 2021 das notwendige Mindesteinkommen von 3.900 Euro nicht erwirtschaftet haben.
5. Der Bund stellt im Rahmen des Programms „Neustart Kultur“ eine weitere Milliarde Euro für Kulturschaffende bereit.
6. Mit diesem Gesetz sorgt die Bundesregierung auch für den Erhalt sozialer Infrastruktur, etwa Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, deren Betrieb eingeschränkt wurde, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Arbeitsförderung, oder auch von Frauenhäusern.

Ferner gilt:

- Kostenübernahme für digitale Endgeräte dort, wo Schulen diese nicht zur Verfügung stellen. Es besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss dafür beim Jobcenter zu erhalten. Das Jobcenter kann die Kosten im Einzelfall als Mehrbedarf im SGB II in Höhe von bis zu 350 Euro anerkennen.
- Für die Mittagsverpflegung in Schulen und sozialen Einrichtungen wird die Kostenerstattung bis 30. Juni 2021 verlängert.
- Ein erneuter Kinderbonus wird in Höhe von 150 Euro je Kind mit dem Kindergeld ausgezahlt.
- Leistungsberechtigte in der Grundsicherung erhalten eine Einmalzahlung von 150 Euro.